

**Satzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und
Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
im Kreis Segeberg
in der Fassung vom 07.11.2013**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und der §§ 1, 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 07.11.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Segeberg, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, sofern nicht Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung erfordern;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. Gebührenentscheidungen.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - (a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - (b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung

als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;

(c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die in Abs. 1 lit. a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 4

Höhe der Gebühren/Umsatzsteuer

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

(3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Sofern mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10% bis 75 % der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens 50,00 €, erhoben.

(3) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

- (a) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- (b) eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagerungsangelegenheiten sind gebührenfrei.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Segeberg.

**§ 7
Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 8
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, ansonsten mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 dieser Satzung vollendet ist.

(4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Segeberg in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2005, die mit Inkrafttreten dieser Satzung sogleich aufgehoben wird.

Bad Segeberg, den 07.11.2013

Die Landrätin

**Anlage zur Satzung des Kreises Segeberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und
Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Segeberg
in der Fassung vom 07.11.2013**

Gebührentabelle

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €
1	Erstattung von Gutachten	
1.1	Erstattung von Aufwendungen für die Erstattung (umgangssprachlich: Erstellung) von Gutachten entsprechend den Regelungen und Kostensätzen des Justiz-Vergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der Fassung, die an dem Tag gültig ist, an dem der Gutachterausschuss in seiner Sitzung abschließend über das Gutachten berät	
2	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte	
2.1	Mündliche Bodenrichtwertauskunft	gebührenfrei
2.2	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft	
	für den ersten Bodenrichtwert	25
	je weiterer Bodenrichtwert	3
2.3	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte inklusive Legende	25
2.4	Bodenrichtwertkarte und Übersichten über die Bodenrichtwerte	35
2.5	Bodenrichtwertkarten für den gesamten Bereich eines Gutachterausschusses	50
2.6	Bodenrichtwertkarte als digitale Daten	100 % von 2.4 bzw. 2.5
3	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung	
3.1	Grundgebühr	35
3.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall	4
4	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)	
4.1	Für die erste Stichprobe	35
4.2	für jede weitere Stichprobe	4
5	Grundstücksmarktbericht	
5.1	mit Umsatzzahlen	50
5.2	mit Datenableitungen	100